

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

02. Dezember 2020

Nr. 80 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
469/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018	2
470/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	3
471/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-T1387	4
472/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-MI349	5
473/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/SA/PB-VZ184	6
474/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Hakenberg	7

469/2020

Bekanntmachung

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2018 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Aktiva zum 31.12.2018	= 131.980.105,41 €
Passiva zum 31.12.2018	= 131.980.105,41 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2018

Erträge	= 38.255.782,67 €
Aufwendungen	= 37.557.816,50 €
Gesamtjahresüberschuss	= 697.966,17 €

Der Gesamtabchluss 2018 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 06.11.2020 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.11.2020 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 25. November 2020

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

470/2020

Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.755.190,22 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 06.11.2020 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.11.2020 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 20. November 2020

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

471/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 24.11.2020, Az.: 36/PB-T1387 an

Herrn
Tobias Haase
letzte bekannte Anschrift: Habringhauser Weg 3, 33154 Salzkotten

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.11.2020 (Az.: 36/PB-T1387) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

472/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 26.11.2020, Az.: 36/PB-MI349 an

Herrn
Sorin Sillion
letzte bekannte Anschrift: Grubebachstraße 3, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.11.2020 (Az.: 36/PB-MI349) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

473/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 24.11.2020, Az.: 36.1/SA/PB-VZ184 an

Frau
Meral Odabasi
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 21, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.11.2020 (Az.: 36.1/SA/PB-VZ184) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

474/2020

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42149-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau-Hakenberg

Die H & P Windkraft GmbH & Co. KG, Auf dem Rohborn 1, 34434 Borgentreich, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 94, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m. Daneben sollen 4 Altanlagen abgebaut werden.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass aufgrund der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann und kein einziges Wohnhaus von Lärm und Schattenwurf dieser Anlage betroffen ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)